

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 37 (1980)

**Heft:** 1-2

**Artikel:** Die "sanfte Melioration" zur Erhaltung der Hecken

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-781853>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Übertriebene Melioration führt zur baum- und strauchlosen «Kultursteppe». (Bild W. Roelli)

## Die «sanfte Melioration» zur Erhaltung der Hecken

Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL)

Über die Bedeutung der Hecken für den Naturhaushalt und bedrohte Tier- und Pflanzenarten wurde im Rahmen des vom Europarat proklamierten «Heckenjahres» wiederholt berichtet. Im folgenden seien einige Zusammenhänge zwischen Hecken, Landwirtschaft und Meliorationswesen kurz beleuchtet. Die Erhaltung der Hecken, Bachgehölze und Baumgruppen in der Agrarlandschaft ist nämlich keineswegs ein Gebot des Naturschutzes allein. Hecken halten kalte oder austrocknende Winde ab, sie fördern die Taubildung, hemmen die zu rasche Verdunstung und wirken deshalb günstig auf das Wachstum der angebauten Kulturen. Die Hecken sind gleichsam doppelte Waldränder auf minimaler Fläche. Die Erträge pro Flächeneinheit sind in einer baum- und strauchlosen Landschaft geringer. Ein Landwirt, der seine

Bäume und Hecken fällt, schneidet sich sozusagen ins eigene Fleisch. Immer mehr wird die Bedeutung der Hecken auch offiziell anerkannt. Im Fünften Landwirtschaftsbericht des Bundes von 1976 steht unter «Besonderheiten der künftigen Meliorationsaktivität»: «Dem Meliorationswesen stellt sich die Aufgabe, die technisch-wirtschaftlichen Mass-

rungsmittelproduktion auch die Umwelterhaltung Ziel einer zeitgemässen Agrarpolitik ist. Die Nahrungsmittelproduktion soll zwar rationell sein, aber dieses Ziel darf nicht mehr laufend auf Kosten der

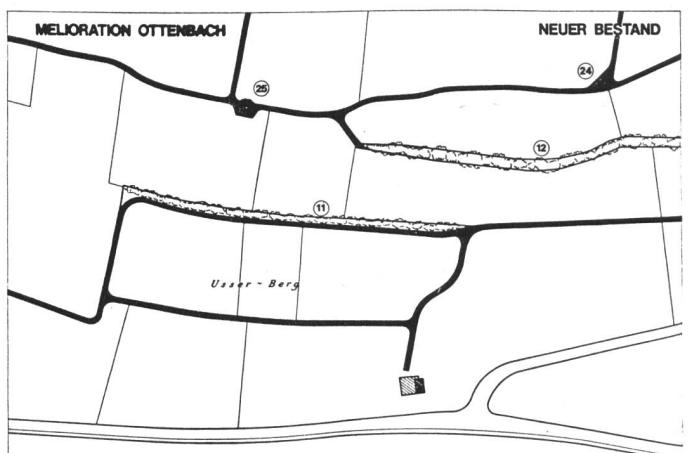
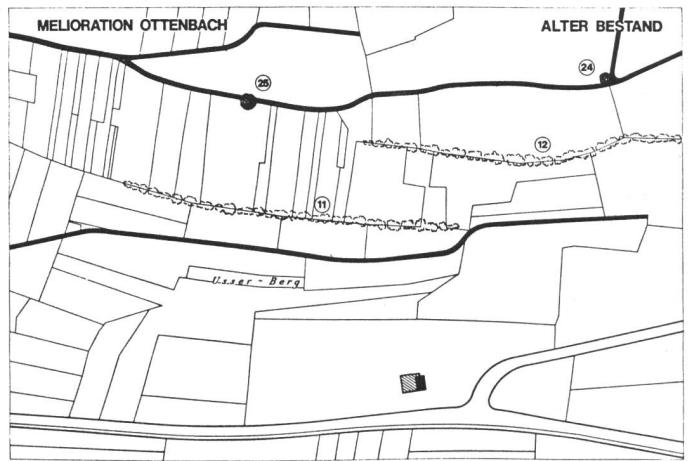
naturhaften Landschaftselemente angestrebt werden. Auch dass der Landwirt Anspruch auf den Paritätslohn hat und dass seine Arbeit soweit wie möglich erleichtert werden soll, bestreitet niemand im



nahmen und deren Ausgestaltung bestmöglich mit den Bedürfnissen einer naturnahen Umwelt in Einklang zu bringen.» Das heisst nichts anderes, als dass ausser der Nah-



Hecken, Baumreihen und Einzelbäume sind nützlich für die Landwirtschaft, weil sie das lokale Klima verbessern. (Bild H. Weiss)

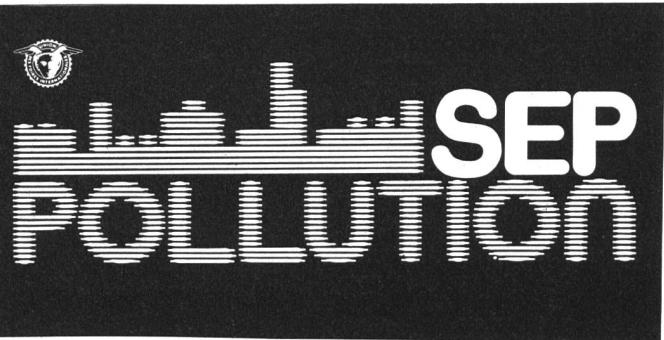


Beispiel einer «sanften Melioration». Planausschnitt aus der Güterzusammenlegung Ottenbach ZH. Die natürlichen Objekte der Landschaft wurden entweder den neuen Wegparzellen (Nrn. 11, 24 und 25) zugeteilt, oder es wurden dafür eigene Gemeindeparzellen geschaffen (Nr. 12).

Ernst. Aber das bedeutet noch lange nicht, dass der hinterste und letzte Fleck Boden der möglichst intensiven Produktion nutzbar gemacht wird. Diese Art «Melioration» sollte der Vergangenheit angehören. Das Eidgenössische Landwirtschaftsgesetz fordert denn auch deutlich, dass bei Meliorationen den «allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes, Rechnung zu tragen ist» (Art. 79).

Die folgenden *vier Empfehlungen* der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz geben einige Anregungen, wie diese Vorschrift im Rahmen von Meliorationen in die Praxis umgesetzt werden kann:

- Vorgängig der Güterzusammenlegung sollten in Zusammenarbeit mit den Forstorganen und dem kantonalen Landschaftspfleger die schützenswerten Gehölze ausgeschieden werden. Wünschenswert ist, dass die bezeichneten Gehölze auch im neuen Bestand Eigentumsgrenzen bilden. Grössere, wertvolle
- Gehölze sollten als eigene Parzelle der Gemeinde zugeteilt werden. Baumreihen entlang von Wegen und Bächen gehören zum Weg bzw. zum Bach und sind bei der Neuzuteilung in die Weg- und Bachparzellen einzubeziehen.
- Womöglich soll auch Land ausgeschieden werden für die Neu-anlage von Hecken und Baumreihen, welche nicht streng schematisch durchgeführt werden sollte.
- Auf die Begradiung von Bachläufen sollte verzichtet werden. Wo teilweise Korrekturen zwecks Erosionsschutz und Ufersicherung unumgänglich sind, ist die Uferbestockung zu schonen, zum Beispiel indem das neue Gerinne 10 bis 20 m neben dem alten angelegt wird und beide Bachläufe zusammen mit der Bestockung als Parzelle ausgeschieden werden.
- Feldgehölze sind als bestocktes Areal im Sinne der Forstgesetzgebung zu betrachten und gehören ins Waldinventar.



## 8. Internationale Fachmesse für öffentliche Dienste, Umweltschutz und Umwelttechnik

20.–24. April 1980

Padua, Italien  
Messegelände



Die Gemeindeverwaltung Köniz sucht im Planungsamt zufolge Ausscheidens des bisherigen Stelleninhabers einen

### Architekten HTL oder Ingenieur HTL

als Mitarbeiter des Planers.

Sein Aufgabengebiet umfasst im wesentlichen die Erarbeitung und Prüfung von Überbauungs- und Planungsstudien, Strassen- und Verkehrsplänen, Aufstellen von Baulinien- und Richtplänen, Durchführung von Planauflagen, die Bearbeitung der Probleme aus dem öffentlichen Verkehr sowie weitere spezifische Arbeiten im Auftrag des Planers und der betreffenden Fachkommission. Der Stelleninhaber erledigt ferner sämtliche sich aus diesem Tätigkeitsgebiet ergebenden Korrespondenzen.

Bewerber mit einem Diplom als Architekt HTL oder Ing. HTL, wenn möglich mit Zusatzausbildung NDS in Planung oder praktischer Erfahrung in Ortsplanung sowie Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, finden ein selbständiges Arbeitsgebiet und regen Kontakt mit Behörden und Privaten.

Ausführliche Anmeldungen sind zu richten an den Personal-dienst der Gemeindeverwaltung Köniz.

Nähere Auskünfte können über Telefon 031 59 91 11 eingeholt werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

**SEP/POLLUTION**  
Fiere di Padova  
Via Tommaseo 59  
I-35100 Padova  
Telephono (049) 38620  
Telex 430051 FIERPD  
Telegramm  
**CAMPIONIERA PADOVA**  
**ITALIA**